

# Statuten Handball TV Muri

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen richten sich unabhängig von ihrer Form an beide Geschlechter.

## 1. Name, Zweck und Ethik

- 1.1 Name und Sitz  
Unter dem Namen „Handball TV Muri“, nachfolgend Verein genannt, besteht eine selbstständige Untersektion des Turnverein Muri, nachfolgend Stammverein genannt. Der Sitz des Vereins ist in Muri AG.
- 1.2 Zugehörigkeit  
Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV) sowie des Handball-Regionalverbandes Aargau Plus (HRV). Er kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich beitreten.
- 1.3 Zweck  
Es handelt sich um einen Verein gemäss ZGB 60 ff. mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zweck des Handball TV Muri ist der Betrieb und die Förderung des Handballsports, sei dies im Jugend-, im Leistungsbereich oder im Breitensport.  
Der Handball TV Muri pflegt und fördert die Kollegialität und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.  
Der Handball TV Muri ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Ethik  
Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.  
Der Handball TV Muri anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.  
  
Der Schweizerische Handballverband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Handball TV Muri sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht. Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz zuständig zur Beurteilung von Ethikverstössen, die ihm von SSI vorgelegt werden. Das Schweizer Sportgericht beurteilt alle weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäss Ethik-Statut oder Doping-Statut zugewiesen werden.

Entscheide des Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte gemäss dessen Schiedsordnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## 2. Mitglieder

- 2.1 Mitgliederkategorien
- Der Handball TV Muri kennt folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglied
  - Jugendmitglied
  - Inaktivmitglied
  - Funktionärsmitglied
  - Ehrenmitglied
- 2.2 Aktivmitglied
- Jedes mündige Mitglied, das aktiv an Training und Spielen teilnehmen will, ist „Aktivmitglied“.
- 2.3 Jugendmitglied
- Jedes Mitglied im Juniorenalter gemäss Sportverband, das aktiv an Training und Spielen teilnehmen will, ist „Jugendmitglied“.
- 2.5 Inaktivmitglied
- Jedes Mitglied, das nicht aktiv an Trainings zu Zwecken von Meisterschaftsspielen teilnehmen will, ist „Inaktivmitglied“. Es wird keine Spiellizenz gelöst.
- 2.6 Funktionärsmitglied
- Jedes Mitglied, das eine Funktion im Verein ausführt, selbst aber keine sportlichen Tätigkeiten praktiziert, wird als „Funktionärsmitglied“ geführt.
- 2.7 Ehrenmitglied
- Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich für den Handball TV Muri ganz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben, mit Ausnahme der finanziellen Verpflichtungen, die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vereinsmitglieder.
- 2.8 Beitritt
- Eintrittsgesuche sind schriftlich einzureichen. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche unter Angaben von Gründen an die gesuchstellende Person abweisen. Der Betroffene kann diesen Entscheid des Vorstandes an die GV wei-

terziehen. Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Erhalt an den Präsidenten zu richten.

Vertragsspieler und Vertragstrainer werden mit Abschluss des Vertrages für dessen Dauer Funktionsmitglied des Handball TV Muri ohne finanzielle Verpflichtungen.

## 2.9 Austritt

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht besteht für das Vereinsjahr, in welchem der Austritt beantragt wird.

## 2.10 Ausschluss

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, Widerhandlungen gegen Statuten oder Reglemente sowie Schädigung des Ansehens oder der Interessen desselben. Durch den Ausschluss wird das Mitglied von seinen finanziellen Verpflichtungen nicht entbunden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss des Vorstandes direkt an die nächste Generalversammlung weiterziehen. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung bleibt die Mitgliedschaft suspendiert.

## 2.11 Rechte der Mitglieder

Aktiv- und Jugendmitglieder können nach Weisung der Trainer am Training teilnehmen und die zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte benutzen. Die Teilnahme an Spielen setzt eine gültige Lizenz voraus, über den Einsatz entscheidet der Trainer.

## 2.12 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung zu bezahlen. Die Versicherung gegen Sportunfälle ist Sache der Mitglieder.

# 3. Finanzierung / Haftung

## 3.1 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen und Aktionen
- Sponsoring
- Beiträge Jugend + Sport
- Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds
- Subventionen, Spenden und Gönnerbeiträge

- 3.2 Mitgliederbeiträge  
Der von den Mitgliedern zu bezahlende Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung beschlossen und protokolliert. Der Mitgliederbeitrag ist bis spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres zu entrichten. Bei einem Ein- und Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Die Ehren-, Vorstands- und Funktionärsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Der Vorstand ist ermächtigt, Verbandsschiedsrichter, Trainer und andere Funktionäre von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu entbinden.
- 3.3 Haftung  
Für die Verbindlichkeiten des Handball TV Muri haftet einzig das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Handball TV Muri ist ausgeschlossen.
- 3.4 Versicherung  
Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch Mitglieder entstehen. Die Vereinsmitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen den Verein erhoben werden, verfügt der Handball TV Muri über eine Haftpflichtversicherung.
- 4. Organisation**
- 4.1 Vereinsjahr  
Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.
- 4.2 Organe  
Vereinsorgane sind:  
- Die Generalversammlung  
- Der Vorstand  
- Die Kommissionen  
- Die Revisoren

#### GENERALVERSAMMLUNG

- 4.3 Ordentliche Generalversammlung  
Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innert dreier Monate nach Jahresabschluss statt. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:  
1. Wahl der Stimmezähler  
2. Genehmigung des GV-Protokolles  
3. Genehmigung des Jahresberichtes  
4. Genehmigung der Jahresrechnung  
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge  
6. Genehmigung des Budgets

7. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten  
8. Wahl der Revisoren  
9. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- 4.4 Ausserordentliche Generalversammlung  
Eine ausserordentliche Generalversammlung wird veranstaltet auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes.
- 4.5 Einberufung der Generalversammlung  
Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und enthält eine Traktandenliste. Die Einladung ist mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich zuzustellen.
- 4.6 Anträge  
Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 40 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten zuhänden der Generalversammlung Anträge schriftlich einreichen. Der Präsident übernimmt alle fristgerechten Anträge in die Traktandenliste.
- 4.7 Stimm- und Wahlrecht  
Alle Aktiv-, Inaktiv- Jugend- und Funktionärsmitglieder ab 16 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt.
- 4.8 Abstimmung und Wahlen  
Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, bei einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.  
Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt er bei Stimmgleichheit zudem den Stichentscheid.
- VORSTAND
- 4.9 Aufgaben  
Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragenen Geschäfte.
- 4.10 Mitgliederzahl / Amtsdauer  
Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 7 Personen und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und läuft jeweils bis Ende des Vereinsjahres. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.11 Vertretung des Vereins  
Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Handball TV Muri verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann bezüglich Bank- und Postcheckverkehr Einzelvollmachten erteilen.
- 4.12 Beschlussfassung  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die

Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.  
Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.  
Jedes Vorstandsmitglied kann mündlich Verhandlungen verlangen.

## KOMMISSIONEN

- 4.13 Kommissionen
- Der Vorstand bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Die Kommissionen stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

## REVISOREN

- 4.14 Revisoren
- Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstattet jährlich der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

## 5. Diverses

- 5.1 Auflösung des Vereins
- Die Auflösung des Handball TV Muri kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen. Diese Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 5.2 Trainingsmöglichkeiten
- Die notwendigen Trainingsmöglichkeiten werden dem Verein von der Gemeinde Muri zur Verfügung gestellt. Die jeweilige Hallenbelegung wird zwischen den Mitgliedern der IG Sportvereine Muri in Zusammenarbeit mit der Gemeinde geregelt. Der Vorstand des Handball TV Muri ist mit mindestens einem Mitglied im Vorstand der IG Sportvereine Muri vertreten.
- 5.3 Weitere Bestimmungen
- Wo diese Statuten keine Regelung vorsehen, gelten die Bestimmungen der Statuten des Stammvereins.
- 5.4 Haftung und Verpflichtung gegenüber des Stammvereins
- Der Handball TV Muri verwaltet sich gemäss den vorliegenden Statuten selbst, d.h. unabhängig des Stammvereins. Der Stammverein haftet daher auch nicht für die Verbindlichkeiten des Handball TV Muri.

5.5 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur nach vorheriger Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 27. Juni 2025 des Handball TV Muri.

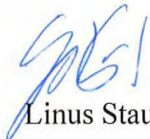
Muri, 27. Juni 2025

Die Präsidentin:



Lucia Schroth

Der Geschäftsführer:



Linus Staubli